Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde St. Michaelisdonn

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden St. Michaelisdonn

für das Gebiet

„westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich der Verbandsvorfluter 0214 bis 0216 "

Umweltinformationen

für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 (2) BauGB

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn
über Baugebiet Süderdonn GmbH
Eddelaker Str. 23, 25693 St. Michaelisdonn

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde St. Michaelisdonn

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden St. Michaelisdonn

für das Gebiet

„westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich der Verbandsvorfluter 0214 bis 0216 "

Umweltinformationen

für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende **umweltrelevante Informationen** sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn
- Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Aussagen zu den Schutzgütern Biotope, Flora und Fauna, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander
- Gemeindeweite Analyse der Flächenressourcen für den Wohnungsbau
- Schallgutachten mit Aussagen zu Geräuschimmissionen im Geltungsbereich durch Straßenverkehr der L 138 und L 142, durch Betriebsgeräusche der WEA benachbarter Windparks sowie angrenzender Gewerbebetriebe
- Schattenwurfprognose mit Aussagen zu optischen Immissionen im Geltungsbereich durch den Schattenwurf der WEA benachbarter Windparks
- Geruchsimmissionsprognose mit Aussagen zu Geruchsimmissionen ausgehend von der Kläranlage der Gemeinde St. Michaelisdonn
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der **Umweltbericht** behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Flächen zu erwarten. Darüber hinaus kommt es durch die Planung voraussichtlich zu mehreren Grabenverfüllungen. Ein Seitenarm des westlich des Plangebietes liegenden Vorfluters, der in das Plangebiet hereinragt, beherbergt ein Röhrichtbiotop. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden hierfür Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** sind bislang eingegangen:

Archäologisches Landesamt; Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus; Kreisverwaltung Dithmarschen; Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel (Luftfahrtbehörde); Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flensburg (Außenstelle Südwest – Technischer Immissionsschutz); Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) ; NABU (KG Dithmarschen); Wasserverband Süderdithmarschen; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

zu den Themen

archäologische Funde und Kulturdenkmäler; Standortalternativenprüfung; Umfang der Planung; wohnbauliche Bedarfssituation; verkehrliche Erschließung; Immissionsschutz vor Verkehrslärm; Lage der Ortsdurchfahrtsgrenzen; Standortalternativenprüfung; wohnbauliche Bedarfssituation; Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe im Mischgebiet; Lage auf Geotop; Grünlandtypen- und Biotoptypenkartierung; Artenschutz; naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbewertung; beschränkter Bauschutzbereich Flugplatz St. Michaelisdonn – Hopen; Immissionsschutz vor Geruchs- und Lärmimmissionen; Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung; Unbegründetheit des Plangebiets; Trinkwasserversorgung; Baugrundverhältnisse

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
z.Hd. Herrn Philipp Vierck
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: pv/ru, 20042 /
Ihre Nachricht vom: 29.04.2021/
Mein Zeichen: St.Michaelisdonn-Fplanänd19/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.05.2021

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen
19. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und En-genweg sowie östlich des Verbandsvorfluters“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4.1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vierck,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

pv@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.04.2021
Mein Zeichen: IV 628 - 31807/2021
Meine Nachricht vom: /

Florian Bruns
Florian.Bruns@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5832
Telefax: +49 431 988-6-145832

02. Juli 2021

durch den Landrat des Kreises Dithmarschen

nachrichtlich (per E-Mail):
Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Michaelisdonn**

hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; zugleich als Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Vierck,

mit elektronischer Nachricht vom 27.04.2021 haben Sie uns über die von der Gemeinde Sankt Michaelisdonn geplante 19. Änderung ihres Flächennutzungsplanes für das Gebiet „westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich des Verbandvorfluters“ informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll vorrangig die Entwicklung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf einer rund 9 ha großen Fläche südlich der gemeindlichen Siedlungsbereiche planungsrechtlich vorbereitet werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Als ländlicher Zentralort und im landesplanerischen Sinne Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung ist die Gemeinde Sankt Michaelisdonn grundsätzlich geeignet, eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende wohnbauliche Entwicklung vorzusehen.

Eine Siedlungsentwicklung in dem vorgesehenen Bereich würde sich außerhalb des im Regionalplan für den ehemaligen Planungsraum IV festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes vollziehen und bedarf insbesondere in Anbetracht des vorgesehenen Umfangs auch mit Blick auf die Bedarfssituation einer weitergehenden Auseinandersetzung mit alternativen Standortpotentialen. Im Sinne des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung sind noch vorhandene Flächenpotentiale und –reserven vorab aufzuzeigen und nachvollziehbar in der Begründung darzustellen (Ziff. 3.9 Abs. 4 LEP Fortschreibung 2020). Auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 19.05.2021 wird entsprechend verwiesen.

Vorab ist außerdem auf die landesplanerischen Zielsetzungen zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme hinzuweisen (Ziff. 3.9 Abs. 3). Der Umfang der Planung ist vor diesem Hintergrund und ohne weitere Ausführungen zum wohnbaulichen Bedarf kritisch zu sehen. Die Ausführungen in der Begründung, wonach im Rahmen der zeitlich nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zunächst eine Entwicklung des nördlichen Teilbereiches ermöglicht werden soll, werden in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen; sollten aber in einen konkreten Bezug zu der noch zu ermittelnden und darzustellenden Bedarfssituation der Gemeinde gesetzt werden.

Insgesamt ist die vorliegende Planung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilbar. Eine erneute Stellungnahme ergeht daher nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen und im weiteren Beteiligungsverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.

gez. Bruns /f.d.R. Friesen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
für die Gemeinde St. Michaelisdonn
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
per Mail an pv@planungsbuero-philipp.de

nachrichtlich
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide
per Mail an fd-strassenverkehr@dithmarschen.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
per Mail an tina.harnack@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: pv/ru
Ihre Nachricht vom: 29.04.2021
Mein Zeichen: VII 414-553.71-51-097
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

18. Mai 2021

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 142 (L 142) nicht angelegt werden.

3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. alle baulichen Veränderungen an den Straßen des überörtlichen Verkehrs sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

   Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Straßen des überörtlichen Verkehrs keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

   Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Bettina Eisfelder

OD L 142
St. Michaelisdonn
km 7.399 bis km 7.782
westliche Zufahrts-seite Marner Str. 24
Ende an der Landesstraße 138

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 2017

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

DTK5 © LVermGeo SH (www.LVermGeosh.Schleswig-Holstein.de)

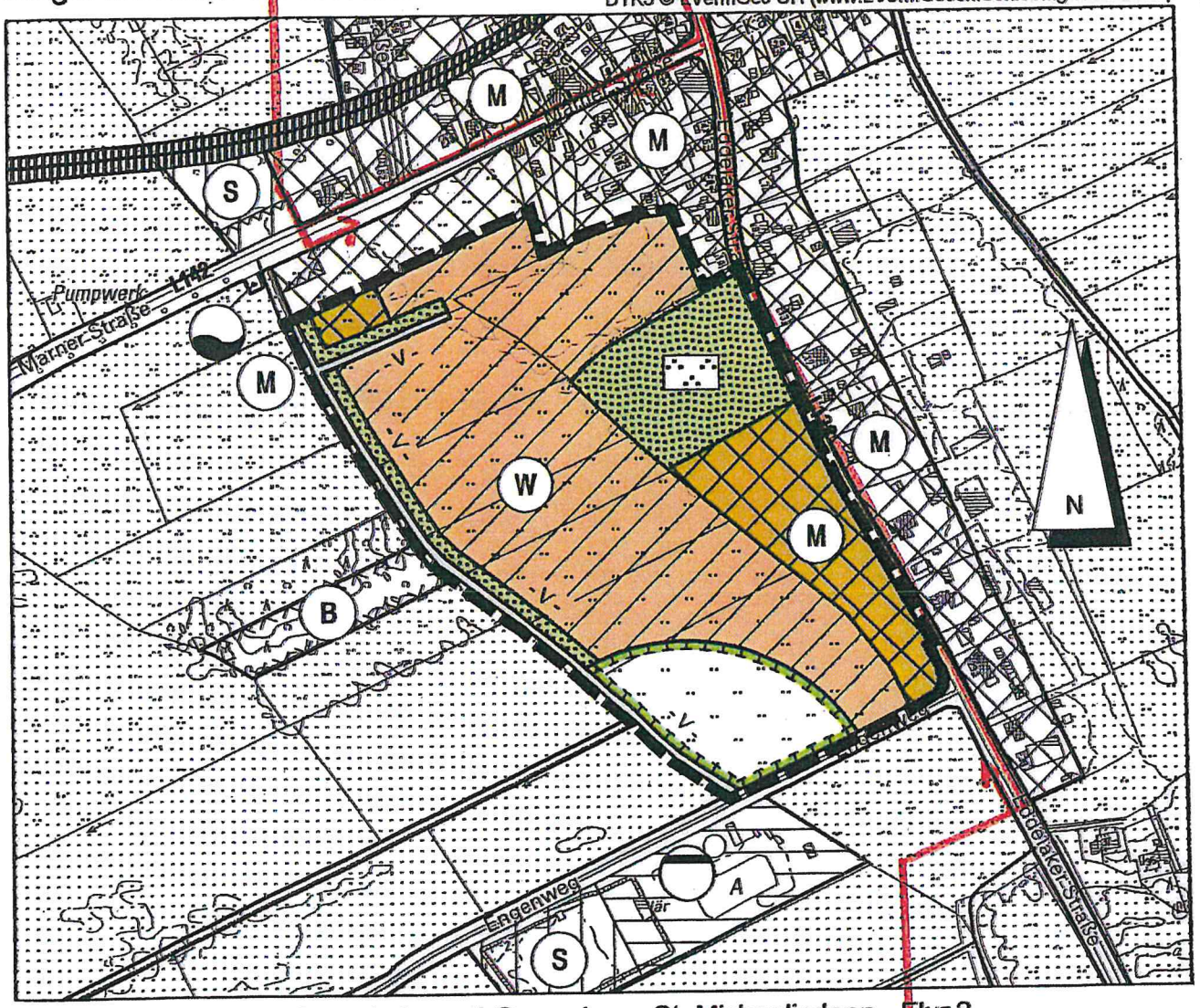

Kreis Dithmarschen, Gemeinde und Gemarkung St. Michaelisdonn - Flur 2

OD L 138
St. Michaelisdonn
km 10.937
Südseite der Zufahrt Eddelaker Straße 37

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 19.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**Kreisverwaltung Dithmarschen**
	Name des Einreichers:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Regionalentwicklung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 28.04.2021 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn beteiligt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde die Ausweisung umfangreicher Wohnbauflächen und einem kleineren Teil gemischter Bauflächen vorbereiten. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen am südlichen Rand des Siedlungsbereiches der Gemeinde.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn ist als Ländlicher Zentralort geeignet, Wohnraum auch über den örtlichen Bedarf hinaus bereit zu stellen.

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen notwendig. Im Rahmen der Standortauswahl gilt, dass der Innenbereich vorrangig zu nutzen ist und die Nutzung von Außenbereichsflächen vermieden werden soll. Erst wenn im Innenbereich keine oder keine ausreichenden Entwicklungspotenziale vorhanden sind, kommt die Nutzung von Außenbereichsflächen in Betracht. Darüber hinaus muss sich die Gemeinde im Rahmen der Standortalternativenprüfung auch mit den möglichen Alternativen im Außenbereich auseinandersetzen. Um

Abwägung / Empfehlung

k.A.

die Standortentscheidung der Gemeinde nachvollziehen zu können, muss eine aussagekräftige Standortalternativenprüfung vorliegen.
Vor dem Hintergrund, dass durch die vorliegende Planung die Ausweisung von ca. 9 ha Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen vorbereitet werden soll, sollte auch die Bedarfssituation in der Gemeinde umfassend dargestellt werden.
Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Entwicklung von Mischgebieten in der Praxis regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden ist. Mischgebiete dienen in der Regel der ungefähr gleichteiligen Ansiedlung von Wohnen und Gewerbe. Häufig kommt es zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung solcher Baugebiete, da das Mischungsverhältnis von Gewerbe und Wohnen nicht umgesetzt werden kann.
Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sofern, die Standortauswahl und der entsprechende Bedarf hinreichend nachvollziehbar dargestellt wird. Darüber hinaus sind die Hinweise der intern beteiligten Fachdienste und Dienststellen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 19.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**Kreisverwaltung Dithmarschen**
	Name des Einreichers:	Hannes Lyko
	Abteilung:	FD Strassenverkehr
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken.	k.A.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1014	Details	
eingereicht am: 19.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**Kreisverwaltung Dithmarschen**
	Name des Einreichers:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Naturschutz
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Im Kap.2.2. des Vorentwurfes der Begründung ist in der Abb. 6 „Landschaftsrahmenplan Karte 3" zu erkennen, dass das Änderungsgebiet teilweise auf dem „Nehrungshaken bei Sankt Michaelisdonn; ST 025" liegt. Bei dem Nehrungshaken handelt es sich um ein Geotop, das aber im Text nicht thematisiert wird. Ich gehe davon aus, dass dieses im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt wird.

Im Entwurf des Umweltberichtes wird eine Bestandserfassung zu den Schutzgütern Biotope, Pflanzen und Tiere in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der überwiegende Teil der Grünlandflächen innerhalb der Ausschlusskulissen der landesweiten Biotopkartierungen liegen. Auf diesen Flächen kann das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen (Wertgrünland) ausgeschlossen werden. Es sind aber drei Flurstücke zu nennen, die weder in den Ausschluss- noch in den Prüfkulissen liegen. Auf diesen Flächen kann das Vorkommen von Wertgrünlandtypen nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 193/14, 530 und 550 (teilweise), Flur 2 der Gemarkung St. Michaelisdonn. Auf diesen Flurstücken ist eine Grünlandtypenkartierung, die im Juni erfolgen sollte, vorzunehmen. Im Laufe des weiteren Verfahrens sind auch artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Auf der Ebene des/der B-Pläne muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung abgearbeitet werden.

Ich weise darauf hin, dass der im Entwurf der Be-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

gründung genannte zweite Schritt, nachdem es sukzessive zu Aufstellungen von Bebauungsplänen kommen soll, nicht dazu führen darf, dass z.B. im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB die Eingriffs- Ausgleichsregelung nicht zur Anwendung kommt. Gemäß § 13a (1), Nr.1 BauGB müssen die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichem Zusammenhang aufgestellt werden, mitgerechnet werden.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1009	Details	
eingereicht am: 19.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**Kreisverwaltung Dithmarschen**
	Name des Einreichers:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens des Fachdienstes 231 bestehen gegen die Aufstellung der 19. Änderung des F-Planes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich des Verbandsvorfluters” keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 19.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**Kreisverwaltung Dithmarschen**
	Name des Einreichers:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Keine Abteilung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

FD Wirtschaftliche Jugendhilfe
05.05.2021
121-5-466.98

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn

Ihre E-Mail vom 28.04.2021

Gegen die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich des Verbandsvorfluters werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:

Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kindertagesstät-

Abwägung / Empfehlung

HeideA.

tenwerkes Dithmarschen befindet, sicher. Darüber hinaus arbeiten im Ort drei Kindertagespflegepersonen die maximal 13 Plätze vorhalten. Da bereits jetzt für ca. 25 Kinder unter drei Jahren rechtsanspruchserfüllende Plätze fehlen, ist ein möglicher weiterer Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Da anhand des aktuellen Planungsstandes nicht bekannt ist, wie viele Wohnbauflächen für welche Zielgruppe geschaffen werden soll, ist ggf. im Bereich der Kindertagesbetreuung rechtzeitig nachzusteuern. Es ist hierbei zu bedenken, dass zunehmend unterdreijährige Kinder aufgenommen werden, die entsprechend lange einen Platz belegen.

An die geplante Wohnbaufläche grenzt oberirdisch der Verbandsvorfluter an. Dieser ist ggf. so zu sichern, dass Kinder nicht gefährdet werden.

Hier ist nicht bekannt, ob sich in erreichbarer Nähe ein Spiel- und/ oder Bewegungsplatz befindet. Eine solche Einrichtung sollte als längerfristige Maßnahme ggf. mit eingeplant werden. Kinder sollten solche Einrichtungen selbständig aufsuchen können, ohne eine stark befahrene Straße überqueren zu müssen.

Im Auftrag
Christina Lück

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1017	Details	
eingereicht am: 19.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel**
	Name des Einreichers:	Nina Grave
	Abteilung:	Luftfahrtbehörde
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens, befindet sich innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes St. Michaelisdonn. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o.g. Vorhaben ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details	
eingereicht am: 18.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**LLUR Südwest Itzehoe**
	Name des Einreichers:	Axel Mischok
	Abteilung:	LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs.
Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen, da hier davon ausgegangen wird, dass die Größe der Parkanlage aufgrund von Geruchs- bzw. Lärmimmissionen festgesetzt wurde und diese im nachfolgenden B-Planverfahren ausführlicher dargestellt wird.
Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50

25767 Albersdorf

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 18.05.2021
.-. / 28.04.2021	Sr 395/2021	

Gemeinde St. Michaelisdonn 19. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich des Verbandsvorfluters“
Beteiligung nach: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schroeter

Dr. Sabine Schroeter

NABU KG Dithmarschen, Dorfstr. 12, 25704 Nindorf

Planungsbüro Philipp

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Dithmarsenpark 50

25767 Albersdorf

NABU Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Örtliche Bearbeitung:

Herr Uwe Peterson

NABU KG Dithmarschen

Nindorf, 14.05.2021

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:
27.04.2021

Gemeinde St. Michaelisdonn 19. Änderung des FNP

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU KG Dithmarschen, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU KG Dithmarschen sowie den NABU Schleswig-Holstein.

Die NABU-KG Dithmarschen lehnt das geplante B-Gebiet und daher auch schon die vorher notwendige Änderung des FNP ab. Es fehlt bei dem Vorentwurf der Begründung für die vorgesehene Ausweisung des B-Gebietes eine stichhaltige Begründung.

Mit freundlichem Gruß
i.A. Uwe Peterson

1. Vorsitzender

NABU KG Dithmarschen

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung
i.V. Martina Ikert
Tel.+49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Martina.Ikert@NABU-SH.de

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1004	Details	
eingereicht am: 03.05.2021	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher/TöB:	**Wasserverband Süderdithmarschen**
	Name des Einreichers:	Sven Röttger
	Abteilung:	Wasser- und Bodenverband
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Versorgung des geplanten Baugebietes mit Trinkwasser ist durch uns möglich. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Mit freundlichen Grüßen
Sven Röttger

Abwägung / Empfehlung

k.A.

LBEG

Posteingang
27. Mai 2021
Planungsbüro Philipp

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
28.4 2021	TOEB,2021 04.00329	0511-643-3351	27.05.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Einladung zur Beteiligung: 19. Änderung des Flächennutzungsplansfür das Gebiet „westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich des Verbandsvorfluters“

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig